

## Prinzipielle Fragen der Verwaltungsgerichtsbarkeit

1. Wie die Hauptprinzipsfragen des Institutsystems der Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Leitidee des liberalen Rechtsstaates in der Lehre über die Bereichsverteilung der Staatsmacht wurzeln, genau so beruhen die Auffassungen über die *für am geeignetesten gehaltenen Organisationskonstruktionen* auf dem Boden verschiedener Anschauungen zu Teilfragen dieser Lehre. Während der Standpunkt der Theoretiker des liberalen Rechtsstaates in Betracht auf die Unterworfenheit der Gesetzgebung im Falle der anderen beiden Gesetzzeige im Großen und Ganzen identisch war, vertraten sie in der Gleichgewichts- und Gleichrangigkeitsfrage der Vollzugsgewalt und Gerichtsbarkeit abweichende Meinung. In England, wo eher die Supernation der Gerichtsbarkeit über die Verwaltung befürwortet wurde, wurde das System der Verwaltungsgerichtsbarkeit durch das *ordentliche Gericht* bevorzugt. In Frankreich aber, und später in den dem französischen System folgenden bürgerlichen Staaten — in denen es als Leitprinzip galt, daß auch die Verwaltungsgerichtsbarkeit Verwaltung ist — *wurden zu dieser Aufgabe Organe errichtet, die sich mehr oder weniger stark an die aktive Verwaltungsorganisation geknüpft haben*. Und schließlich vor allem auf deutsch-österreichischen Gebieten — war der Standpunkt geltend, daß Verwaltung und Gerichtsbarkeit im Zeichen der Gleichrangigkeit von einander unabhängig zu machen sind, ferner daß die Rechtssprechung in Verwaltungssachen — schon von den Eigenschaften der Verwaltungssachen her — mit der Zivilgerichtsbarkeit nicht gleichzustellen sind, da diese Entscheidungen spezielle Fachkenntnisse verlangen, deshalb sind *von den ordentlichen Gerichten unabhängige, getrennte Gerichte* zu errichten. Die auf diese Weise organisierten *Verwaltungsgerichte* vermögen zugleich den sich an die aktive Verwaltung geknüpften rechtsprechenden Organen gegenüber eine größere Objektivität zu gewähren und der Anforderung der Rechtsmäßigkeit besser zu entsprechen. So entstanden historisch drei *Grundsysteme* der Verwaltungsgerichtsbarkeit, bzw. bei gewissen Kompromissen schließt sich eine Lösung von sog. gemischtem System *als vierte* an den drei Haupttypen.

a) In Großbritannien galt lange Zeit hindurch als grundlegendes Verfassungsrechtsprinzip, daß die *einheitlichen Organe der Gerichtsgewalt* den Rechtsstreit um die Anwendungsweise der Gesetze zu entscheiden haben, und auch die Verwaltungsrechtsstreite sind den ordentlichen Gerichten nicht zu entziehen. Im Laufe der Zeit ist diese Deutung dieser einheitlichen Rechtsherrschaft infolge der Entwicklung des englischen Rechts immer mehr fraglich geworden. Das Parlament, aber auf Grund von Sonderbeauftragung ließ auch die Regierung die der Verwaltungsorganisation angehörenden vorhandenen oder neuerrichteten, auch sonstige Aufgaben erledigenden oder spezialisierten Organe mit Gerichtsbarkeitsbefugnis ausstatten. So entstand in England *eine eigenartige Verwaltungsgerichtsbarkeit*, für deren Spielfeld die Vielfältigkeit und das Gelegentliche der Organisations- und Verfahrenslösungen kennzeichnend war und die Anzahl dieser besonderen Verwaltungsgerichte

wuchs während und nach dem zweiten Weltkrieg ständig. In den vergangenen Jahrzehnten gab es zahlreiche Versuche, in dieser Systemlosigkeit einigermaßen Ordnung zu schaffen, trotzdem sieht man, daß das Revisionssystem der Verwaltungsakte durch ordentliche Gerichte in seiner klaren Form nicht in England verwirklicht wurde. Aus diesem Gesichtspunkt entspricht dem früher als angelsächsisch bezeichneten System eher die Praxis einiger Nordländer (so unter anderem Dänemark und Norwegen), was die Organisationslösungen betrifft.

Die klare Form des Revisionssystems durch *ordentliche Gerichte* wird heutzutage — mit Ausnahme von Polen — eher *in den sozialistischen Staaten* verwirklicht. Warum im sozialistischen System anderen Systemen der Verwaltungsgerichtsbarkeit gegenüber diese Form bevorzugt wird, folgt indirekt aus dem Grundprinzip des sozialistischen Staatsrechts über die Einheit der Staatsgewalt, direkt aber aus der Verfassungsthese, wonach in einem sozialistischen Staat rechtsprechende Gerichtstätigkeit nur von Gerichten ausgeübt werden darf; diese Modalität wird aber durch den Kreis deranfechtbaren Fälle, noch mehr aber durch die Natur dieser Fälle begründet, auf diese Frage geht man aber erst bei der Analyse der Befugnisprobleme ein.

b) Im scharfen Gegensatz zu der in den angelsächsischen Staaten entstandenen Lage ist der auffallendste Charakterzug des *französischen Systems*, daß vom Anfang an selbst die aktiven Verwaltungsorgane mit Entscheidungsbefugnis in Verwaltungstreitfällen bekleidet wurden, 1790 wurde es sogar den ordentlichen Gerichten verboten, die Tätigkeit der Verwaltungsorgane zu revidieren.

Die französische Verwaltungsgerichtsbarkeit war schon immer *in zwei Stufen* aufgebaut; zuerst in Form der in den Bezirken errichteten Prefekträte, dann aber durch Zusammenlegung dieser im Form interbezirklicher Prefekträte, als Untergerichte. Die offizielle Bezeichnung dieser letztgenannten heißt seit 1953 interbezirklicher *Verwaltungsgerichtshof*. Ebenfalls seit 1953 erhielten die interbezirklichen Verwaltungsgerichtshöfe einen bedeutenden Teil der früheren Gerichtsbarkeitsbefugnis des Staatsrates, und dies bildet den Hauptinhalt ihrer Tätigkeit, unabhängig davon, daß sie auch eine Begutachtungsfunktion versehen.

Professor János Martonyi — ein guter Kenner und Anerkener des französischen Verwaltungsrechts und Institutionssystems — läßt eine völlig reale Analyse wie folgt geben: obwohl sich innerhalb der Rahmen der Verwaltungsgerichtsinstanz ... eine weitreichende *Spezialisierung* vollgezogen hatte, die Funktion der Begutachtung, die die Teilnahme an der aktiven Verwaltung bedeutet und die der damit inkompatible Gerichtsbarkeit von einander nicht getrennt wurde ... muß man sagen, daß der Organisationsaufbau des französischen Systems in der *falschen Auffassung der Staatslehre* wurzelt, und den in verwaltungsrechtlichen Streitfällen entscheidungsbefugten Foren die Unabhängigkeit von der Vollzugsgewalt *in unbefriedigendem Maße gewährleistet*.

c) Das *deutsch-österreichische System* der Verwaltungsgerichtsbarkeit entstand als eine und die charakteristischste der vermittelnden Kompromißlösungen zwischen dem angelsächsischen und französischen System. Sein Geistesvater war der prüßische Rudolf von Gneist, dessen Meinung nach, hinsichtlich der Entscheidung von verwaltungsrechtlichen Streitfällen die beste Organisationslösung ist, wenn auf oberster Instanz völlig selbständige — sowohl von den ordentlichen Gerichten als auch von den aktiven Verwaltungsorganen unabhängige — Gerichte aufgestellt werden, deren Mitglieder juristische und politische Verwaltungsfachkenntnisse besitzen, da auch diese Tätigkeit von ihrer Natur her *Gerichtsbarkeit* ist, zugleich verlangt aber die Entscheidung in Verwaltungsfällen aus Tätigkeit der öffentlichen Gewalt stammend *spezielle Fachkenntnisse*, und bei der Gerichtsbarkeit sind auch die eigenartigen Gesichtspunkte der Vollzugsgewalt zu beachten. Auf diesen prinzipiellen Grundlagen nahm die Organisation der Verwaltungsgerichte in den Ländern von den 1870er Jahren im Bismarckschen deutschen Reich — dem Charakter des Bundes-

staates entsprechend — ihren Anfang. Nach dem ersten Weltkrieg wurden die Länder des Reiches in der Weimarer Verfassung wieder aufgerufen, selbständige Verwaltungsgerichte zu errichten. Es entstand aber kein allgemeines verwaltungsgerichtliches Rechtsforum (also kein oberes Forum) mit Zuständigkeit für das ganze Reich, nur spezielle, fachgerichtete Verwaltungsgerichte waren tätig. Die einzelnen Länder hatten aber das Recht, allgemeine Verwaltungsgerichte unterer Instanz zu errichten. Damals fehlte noch ein das System vollendendes Gesamtbundes-Verwaltungsgericht und es ist als richtige Tragikomödie anzusehen, daß dies gerade 1941 im Hitlerreich errichtet wurde, wo jede Rechtsbindung und Rechtsregel mit den Füßen getreten wurde, natürlich ohne jede Garantie der Unabhängigkeit und mit recht beschränkter Befugnis.

Nach dem zweiten Weltkrieg war auch in der Bundesrepublik Deutschland das sog. mehrstufige System selbständiger Verwaltungsgerichte aufrechterhalten. (Durch die Gerichte unterer und oberer Instanz in den Ländern, ferner durch dieses Gericht oberster Instanz des Bundesstaates ist dieses System im wesentlichen dreistufig.)

Sei es zu bemerken, daß in der BDR neben den Allgemeinen Verwaltungsgerichten zahlreiche andere sog. spezielle Verwaltungsgerichtssysteme funktionierten, wie z. B. das Bundesfinanzgericht, das Arbeits- und Sozialgericht, ferner das Verfassungsgericht, das in Fällen des öffentlichen Rechts entscheidet.

Nach dem deutschen Muster wurde in Österreich das Verwaltungsgerichtsbarkeits-system (1875) organisiert; in zwei Punkten gibt es Abweichungen: im Gegensatz zum mehrstufigen deutschen System wurde ein *einziges, allgemeines Verwaltungsgericht mit Landeskompetenz* errichtet, und seine Kompetenz wurde in Gegensatz zur Taxation der deutschen Staaten in Form *allgemeiner, prinzipieller* Formulierung festgesetzt. In diesen beiden Punkten brachte auch die Neuorganisation nach dem zweiten Weltkrieg keine Veränderung. Neben dem Verwaltungsgerichtshof waren mehrere spezifische Verwaltungsgerichte tätig (Patentgericht, Sozialversicherungsgericht, Verfassungsgericht usw.)

Die Lösung der deutsch-österreichischen Verwaltungsgerichtsbarkeit diene zahlreichen europäischen Staaten als Beispiel, dem folgten sogar manche mittel- und südamerikanischen Staaten.

Für uns ist dieses System deshalb von besonderer Wichtigkeit, weil das bürgerliche Ungarn auch diesem Weg folgte und aus Deutschland und Österreich die retrogradsten Elemente des Systems übernommen wurden; so z. B. die Feststellung der Zuständigkeit durch diebeschränkte Taxation von den deutschen Ländern, die Verwaltungsgerichtsbarkeit mit einziger Instanz von Österreich.

2. Eine andere Grundfrage der Verwaltungsgerichtsbarkeit bildet der Umfang der *urteilsfälligen* Angelegenheiten — verstanden darunter die objektive Determiniertheit und die juristische Beurteilung des erlittenen Unrechtes, die Feststellungsweise der Zuständigkeit, ferner wie der Umfang der richterlichen Jurisdiktion festgestellt wird. Im weiteren werden nun *die Zuständigkeitsprobleme von prinzipieller Bedeutung* geschildert.

a) Der Kreis der der Verwaltungsgerichtsbarkeit angehörenden Sachen wird in erster Reihe durch die *grundlegende prinzipielle Konzeption* festgestellt, ob der Umfang dieser speziellen Rechtssprechung in den einzelnen Staaten von den sog. öffentlich-rechtlichen und verwaltungsrechtlichen Verhältnissen ausgehend oder aber auf den Begriffskreis des Verwaltungsaktes gegründet bestimmt wird.

aa) Die Auffassung, die aus den *öffentlich-rechtlichen und verwaltungsrechtlichen Rechtsverhältnissen* ausgeht, läßt den Geltungsbereich der Verwaltungsgerichtsbarkeit selbstverständlich erweitern, soweit sich die Zuständigkeit der rechtsprechenden Organe nicht nur auf Tatsachen des Verwaltungsrechts, sondern auch auf die *verfassungsrechtlichen* Züge im weiteren Sinne erstreckt: z. B. Wahlrechtsgerichtsbarkeit, Inkompatibilitätsfälle, Streifälle um die Verantwortung der Minister und Normenkontrolle. Bis Ende des ersten

Drittels des Jahrhunderts gestaltet sich weltweit ein ganz neuer Zweig der Verwaltungsgerichtsbarkeit, die sog. *verfassungsrechtliche Gerichtsbarkeit*. In diesem Falle ist es schon richtiger, über öffentlich-rechtliche Gerichtsbarkeit zu sprechen.

d) Die vierte Variante der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist das sog. *gemischte System*. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit der Staaten mit gemischtem System bedeutet in anderem Sinne Kompromiß zwischen dem angelsächsischen und deutsch-österreichischen System. Bei denen geht es darum, daß die Revision der Verwaltungsakte — auf Grund ziemlich unstabiler und veränderlicher Prinzipien — zwischen den ordentlichen Gerichten, Staatsräte und ihren Organen nach französischen Muster (im Wesentlichen sind das aktive Verwaltungsorgane), sowie zwischen den Sonderverwaltungsgerichten geteilt wird. Durch das Variieren der drei Grundsysteme können die gemischten Systeme in den einzelnen Staaten von einander abweichen. Ein typisches Beispiel dafür ist die *italienische Variante*, wo — die Frage vereinfacht — in Legitimitätsfragen die ordentlichen Gerichte, in Streitfällen der Interessenvertretung der Staatsrat, bzw. die Landesräte verfahren. Ein Beispiel für die weitere Variante des gemischten Systems ist in *Spanien* zu finden, wo auf oberer Instanz der nach dem französischen Muster organisierte Staatsrat, auf unterer Instanz aber die Verwaltungsgerichte der Länder Recht sprechen. In der *Schweiz* — da sie ein Bundesstaat ist — ist selbst in den einzelnen Kantonen die abweichende Mischung der verschiedenen Systeme zu finden.

Die größte Vielfältigkeit herrscht in dieser Hinsicht in den kapitalistischen Ländern. In den einzelnen Staaten ist das Recht der Verfassungslosigkeit für das gesetzgebende Organ aufrechterhalten, in anderen Ländern (in den angelsächsischen Staaten) sprechen die ordentlichen Gerichte in diesen Fragen Recht, wieder in anderen Ländern werden von der Verwaltungsgerichtsbarkeit getrennte Verfassungsgerichte errichtet (Österreich, die Bundesrepublik Deutschland, Finnland usw.), schließlich sind auch Lösungen bekannt, daß selbst in den oben genannten Streitfällen des Verfassungsrecht allgemeine Verwaltungsgerichte Recht sprechen; und so war es auch bei uns vor der Befreiung. Das Hitler-Deutschland hat sich für eine eigenartige, seine Politik und Staatsverordnung charakterisierende Lösung entschieden, und es ließ die Verfassungsrechtsfragen als zur richterlichen Kontrolle ungeeignete qualifizieren.

ab) Die Staaten, die einem System angehören, das auf den Begriff des *Verwaltungsaktes* gegründet sind, beschränken die Befugnis der Verwaltungsgerichtsbarkeit im engeren Sinne auf einen engeren Kreis, soweit anhand einer allgemein annehmbaren Begriffsbestimmung — durch deren mehr oder weniger großen Erweiterung oder Einschränkung — der Kreis anfechtbarer Fälle bestimmt wird. In den auf den Verwaltungsakt-Begriff aufgebauten Systemen sind vor allem in den folgenden Fragen abweichende Regelungen vorhanden:

— die *normgebenden Akte der Vollzugsgewalt* sind im allgemeinen anfechtbar, das ist der Fall in den angelsächsischen Staaten, in Mehrheit der Staaten des französischen Systems, in Spanien aber nur noch mit beschränkter Geltung (nur in den Rechtsnormen festgestellten Rechtspersonen können anfechten), in Italien sind diese Akten gar nicht anzufechten; hinsichtlich der als *Regierungstätigkeit* bezeichneten Akten gilt es allgemein, daß aufgrund „besonderer Staatsräson“, höherer politischen Gesichtspunkte diese vom Kreis der richterlich überprüfbareren Fällen ausgeschlossen werden;

— bei der Frage der auf *diskretionale Erwägung* gegründeten Akten scheint auf dem ersten Blick das französische und westdeutsche Recht eine ansprechende Lösung zu geben, soweit diese Akten wegen Befugnismißbrauchs anfechtbar sind, die bezüglichen Rechtsregeln erfassen aber zahlreiche Einschränkungen und Ausnahmen; ähnlich ist die österreichische, völlig negativ aber die schweizerische Regelung;

— die Abhilfemöglichkeit durch richterliche Kontrolle der *durch Schweigen* (Nichtverfügung) *hervorgerufene Rechtskränkung* ist gleichfalls im französischen, westdeutschen und österreichischen Recht vorzufinden;

— im Vergleich zum Aktbegriff wird die Ausbreitung der Zuständigkeit festgestellt, wenn die durch sog. *einfache Sachbearbeitertätigkeiten* (actes de gestion) verursachte Rechtskränkung zum Gegenstand der Verwaltungsgerichtsbarkeit gemacht wird; in dieser Hinsicht ist auch die französische Rechtsschaffung und Rechtspraxis bahnbrechend.

b) Was nun jetzt die genaue Formulierung der Feststellung der Zuständigkeit in Rechtsregeln angeht, sind zwei Grundformen bekannt: die *allgemeine prinzipielle Bestimmung* oder die durch Taxation; als dritter Form läßt die Rechtsschaffung zahlreicher Staaten diese Aufgabe durch irgendeine *Kombination* dieser beiden Grundformen lösen. Sowohl in der internationalen als auch in der heimischen Fachliteratur vor der Befreiung gab es Jahrzehnte hindurch anhaltende Diskussionen darüber, ob die Feststellung der Zuständigkeit der rechtsprechenden Organe durch allgemeine prinzipielle Festsetzung oder durch Aufzählung der Fälle in der Rechtsnorm richtig ist.

In Betracht auf die einzelnen Systeme folgen die angelsächsischen Staaten, Frankreich und zahlreiche Länder mit französischen (Rechts) System, ferner Österreich der *allgemeinen prinzipiellen Bestimmung*. Es muß aber bemerkt werden, daß auch die prinzipielle Determiniertheit in keinem dieser Länder bedeutet, daß sich die Zuständigkeit der rechtsprechenden Organe wirklich auf alle Verwaltungsakte erstrecken würde. Sowohl in dem angelsächsischen als auch im französischen System gibt es viele Ausnahmen, Enthebung durch sog. negative Taxation.

Die Taxationsmethode — die einzelne Aufzählung in den Rechtsregeln konkreter Sachen, die der Rechtsprechung unterzogen werden können, wird in den Staaten gebraucht, die den preußisch-deutschen System der Verwaltungsgerichtsbarkeit folgen (mit Ausnahme von Österreich). Die Anhänger der Taxation beziehen sich vor allem darauf, daß man für die allgemeine Bestimmung der Zuständigkeit keine einheitliche Formel finden kann, die alle möglichen Fälle der Rechtsverletzung, die der Rechtsprechung unterzogen werden können, mit der nötigen Präzision inbegriffen könnte. Neben der prinzipiellen Feststellung ist die Deutung der Zuständigkeitsverordnung dem verfahrenenden Organ frei zugelassen, infolge dessen die Streit um die Zuständigkeit stündig wird.

Ein Beispiel für das *gemischte System* gibt Italien, wo die Abhilfe von Rechtsverletzungen anhand allgemeiner Verordnungen, während die der Interessenverletzungen durch taxative Aufzählung gesichert wird; oder in der Schweiz, wo die Zuständigkeit der Bundesverwaltungsgerichtsbarkeit mit prinzipieller Bestimmung, die Zuständigkeit der unteren Verwaltungsgerichtsbarkeit durch Taxation festgestellt wird.

c) Zum Schluß sollten noch angesichts der Zuständigkeitsfrage — einigermaßen auch verfahrensrechtliche Züge berührend — weitere — zwei Teilprobleme erwähnt werden.

ca) Das eine: *in welchem Maße ist das Forumssystem der Verwaltungsbehörden auszuschöpfen*, bevor man bei einem Verwaltungsrichterlichen Forum Anklage erheben könnte, oder anders formuliert: ist schon eine erstinstanzliche Entscheidung, oder eine das Verwaltungssystem zum Teil oder Ganz belaufene Entscheidung anzufechten. Eng damit verbunden ist eine nächste Frage, *wie die Zuständigkeitsabgrenzung zwischen unterem und oberem Gericht* im Falle der Organisation mehrerer verwaltungsrichterlichen Foren erfolgt, d. h. ob das Urteil des unteren Gerichts beim oberen Gericht *berufungsfähig* ist. Es sind viele Alternativen und dementsprechend vielfältige, mannigfaltige Gesetzgebungsformen vorzustellen, und die Praxis weist auch sehr reiche Lösungsformen auf.

cb) Ein anderes, durchaus wichtiges — sich an die Zuständigkeit anknüpfendes — Problem ist die *Urteilswirkung* in dem Sinne, ob das verfahrenende Gericht die angefechtete Verwaltungsbestimmung nur aufheben oder aber darüber hinaus sie auch verändern kann. Und eine weitere Frage dazu: ob das Urteil *allen gegenüber* (erga omnes) oder nur *für die Parteien* (inter partes) geltend ist.

Das positive Recht der bürgerlichen Staaten analysierend ist darauf zu schließen, daß in Mehrheit der Staaten — unabhängig vom Typ der rechtsprechenden Organe — die Verwaltungsgerichtsbarkeit das Aufhebungs- und Veränderungsrecht der Entscheidungen den Organen gleichfalls gebührt. In Frankreich wurden sogar — wie schon gesehen — dem entsprechend zwei Grundtypen der Verwaltungsprozesse ausgebildet. *Davon abweichend* ist das deutsch-österreichische System, sofern das *westdeutsche* Verwaltungsgesetz die konsequente Unterscheidung der Aufbaus- und Veränderungsprozesse umgeht, während die österreichische Rechtsregelung *Österreich* zum klassischen Heim des *rein kassatorischen* Rechtsschutzes machen läßt. Was nun die Urteilswirkung anbelangt, ist — mit mancher Vereinfachung — festzustellen, daß die Aufhebungsbeschlüsse von *erga omnes*, die Veränderungsbeschlüsse aber *inter partes* Wirkung sind.

3. In *Ungarn* wurde die Verwaltungsgerichtsbarkeit 1867, nach der Ausgleich eingeführt. Fast zwei Jahrzehnte hindurch sprachen die ordentlichen Gerichte in Verwaltungsstreitfällen Recht, 1884 begann das Finanzverwaltungsgericht — als Vorgänger des allgemeinen Verwaltungsgerichts — seine Tätigkeit, und erst mit dem Gesetz Nr. 26 vom Jahre 1896 wurde ein *einziges verwaltungsgerichtliches Forum* — von den ordentlichen Gerichten und den tätigen Verwaltungsorganen getrennt — *errichtet*, das ohne wesentliche Veränderung ganz bis zur Aufhebung des Verwaltungsgerichtes am 1. September 1949 bestand.

Die Reform unserer Verwaltungsgerichtsbarkeit war, sozusagen seit Entstehung des allgemeinen Verwaltungsgerichts, 5 Jahrzehnte hindurch an Tagesordnung. Das Hauptanliegen war, eine *Rechtsprechung von zwei Instanzen zu schaffen*; seit der Jahrhundertwende gab es durchgehends zahlreiche Vorschläge — darunter auch Gesetzesanträge — zu dieser Frage, die nach einander folgenden Regierungen haben zwar versprochen, Verwaltungsgerichte unterer Instanz zu errichten, es wurde aber nie realisiert. Selbst János Martonyi, der in Ungarn der hervorragendste international anerkannte Fachgelehrte des Systems der Verwaltungsgerichtsbarkeit war — hat sich in fast allen seiner Werke — manche davon sind gerade aus diesem Zweck geschrieben worden — für dieses Anliegen eingesetzt. Seine Vorschläge blieben nicht auf dem Niveau der Allgemeinheiten, sondern enthielten ganz konkrete organisatorische Organisationsideen. Zum letzten Male hat er die Aufstellung der verwaltungsgerichtlichen Organisation von zwei Instanzen — es in den Gedankenkreis unserer neugestaltenden volksdemokratischen Verwaltung eingebaut — an der Fachsektionssitzung des Vereins Ungarischer Juristen im November 1946 mit Nachdruck betrieben.

Wie bekannt, wurde die ungarische Verwaltungsgerichtsbarkeit mit der Aufhebung des Verwaltungsgerichtes im Jahre 1949 auf neue Grundlagen gesetzt und nach 1957 sprechen in verwaltungsrechtlichen Streitfällen die ordentlichen Gerichte Recht.